LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3726

Alle Abgeordneten

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Landesantidiskriminier-ungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LADG NRW)

Dr. Tagrid Yousef, Dinslaken

24. April 2026

Ich danke für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

Meine fachliche Perspektive gründet auf langjähriger Leitungs- und Fachverantwortung in den Bereichen Bildung, Integration und kommunale Verwaltung. Als Beigeordnete der Stadt Dinslaken verantworte ich derzeit die Geschäftsbereiche Jugend, Soziales, Bildung, Kultur Sport, Sozial- und Jugendhilfeplanung sowie Europa und Integration. Zuvor war ich in leitenden Funktionen der kommunalen Integrationsarbeit tätig, u.a. als Integrationsbeauftragte der Stadt Krefeld. Ergänzt wird diese Perspektive durch wissenschaftliche Tätigkeit und die Mitwirkung in bundesweiten Fachgremien.

Dinslaken steht exemplarisch für viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen: eine vielfältige Stadtgesellschaft, in der Fragen von Teilhabe, Chancengerechtigkeit und gleichberechtigtem Zugang zu staatlichen Leistungen im Alltag konkret werden. Gerade im direkten Kontakt zwischen Verwaltung und Menschen entscheidet sich, ob staatliches Handeln als fair, transparent und verlässlich wahrgenommen wird. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz im staatlichen Handeln ist daher von zentraler Bedeutung.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt einen wichtigen und überfälligen Schritt dar. Während das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz primär privatrechtliche Lebensbereiche adressiert, erweitert das LADG den Schutz konsequent auf staatliches Handeln und schließt damit eine zentrale Schutzlücke. Menschen können sich staatlichem Handeln häufig nicht entziehen. Umso wichtiger ist es, dass dieses Handeln nachvollziehbar, überprüfbar und diskriminierungsfrei erfolgt.

Der Gesetzentwurf enthält zentrale Elemente eines modernen Antidiskriminierungsrechts. Besonders hervorzuheben sind das umfassende Diskriminierungsverbot für staatliches Handeln, die Einführung individueller Rechtsansprüche sowie die Beweislasterleichterung. Gerade Letztere ist für die praktische Wirksamkeit des Gesetzes entscheidend, da Diskriminierung häufig schwer nachweisbar ist. Ergänzend ist aus fachlicher Sicht auch die Möglichkeit, dass Betroffene, bei der Beanstandung von Verstößen gegen

das Diskriminierungsverbot, Unterstützung von Antidiskriminierungs-verbänden in Anspruch nehmen dürfen, um strukturelle Diskriminierung wirksam adressieren zu können.

Positiv ist zudem die Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierung. Diskriminierung wirkt in der Praxis häufig im Zusammenspiel mehrerer Merkmale und ist daher nicht allein individualrechtlich zu erfassen.

Aus der kommunalen Praxis lässt sich festhalten: Diskriminierung wird im Alltag erlebt – insbesondere im Kontakt mit Behörden, Bildungseinrichtungen und sozialen Dienstleistungen. Gleichzeitig ist eine zunehmende Sensibilisierung zu beobachten. Wahrgenommene Ungleichbehandlung und Intransparenz wirken sich unmittelbar auf das Vertrauen in staatliche Institutionen aus.

Diskriminierung betrifft dabei nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern hat auch Auswirkungen auf die demokratische Kultur insgesamt. Empirische Studien zeigen, dass ablehnende Einstellungen gegenüber Vielfalt und Minderheiten häufig mit sinkendem Vertrauen in staatliche Institutionen und geringerer Zustimmung zu demokratischen Grundprinzipien einhergehen. Ein wirksamer Diskriminierungsschutz stärkt daher nicht nur individuelle Rechte, sondern auch gesellschaftlichen Zusammenhalt und demokratische Stabilität.

Diskriminierung ist nicht nur eine Frage ungleicher Behandlung, sondern hat auch nachweisbare gesundheitliche Folgen: Studien zeigen, dass wiederholte Diskriminierungserfahrungen mit erhöhtem Stress, Angstzuständen und depressiven Symptomen einhergehen.

Um die Wirksamkeit des Gesetzes sicherzustellen, ist es jedoch notwendig, strukturelle Dimensionen von Diskriminierung stärker zu berücksichtigen. Diskriminierung ist nicht ausschließlich ein individuelles Fehlverhalten, sondern häufig in institutionellen Routinen, Verfahren und Entscheidungslogiken verankert.

Daher sind ergänzende Instrumente erforderlich, insbesondere:

- systematisches Monitoring und Berichtspflichten,
- eine verbesserte Datengrundlage,
- Organisationsanalysen sowie
- verbindliche Diversity-Strategien in öffentlichen Institutionen.

Diese Maßnahmen sind zentral, um Diskriminierung sichtbar zu machen, strukturell zu analysieren und nachhaltig zu reduzieren.

Zugleich bestehen weiterhin praktische Hürden für Betroffene, ihre Rechte wahrzunehmen. Niedrigschwellige, zugangsfördernde Strukturen sind daher essenziell. Dazu gehören insbesondere unabhängige Ombudspersonen, die als vertrauensvolle Anlaufstellen fungieren,

Beschwerden aufnehmen und Betroffene unterstützen können. Ergänzend sollten außergerichtliche Verfahren gestärkt werden, um eine effektive und praxisnahe Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die bislang fehlende Einbeziehung der kommunalen Ebene. Da ein Großteil der Interaktionen zwischen Staat und Menschen dort stattfindet, ist es fachlich geboten, die kommunale Praxisperspektive stärker zu berücksichtigen und perspektivisch einzubeziehen, da Integrationsarbeit maßgeblich vor Ort organisiert ist. Um die intendierte Schutzwirkung des Gesetzes vollständig zu entfalten, erscheint es daher perspektivisch sinnvoll, die kommunale Ebene stärker einzubeziehen oder zumindest verbindliche landesweite Standards zu entwickeln, die auch dort Orientierung bieten.

Schließlich sollte die Benennung spezifischer Diskriminierungsformen konsequent weiterentwickelt werden. Insbesondere erscheint es erforderlich, auch antimuslimischen Rassismus ausdrücklich zu berücksichtigen, da dieser in der Praxis häufig über rassifizierende Zuschreibungen wirkt und eine erhebliche gesellschaftliche Relevanz besitzt.

Fazit

Das Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt hin zu einem modernen Diskriminierungsschutz. Seine tatsächliche Wirksamkeit wird jedoch maßgeblich davon abhängen,

- ob die kommunale Realität einbezogen wird,
- ob strukturelle und intersektionale Diskriminierung systematisch berücksichtigt wird und
- ob zentrale Diskriminierungsformen sichtbar gemacht werden.

In dieser Weiterentwicklung liegt die entscheidende Chance für einen nachhaltigen und wirksamen Diskriminierungsschutz in Nordrhein-Westfalen.

Literatur

InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“. 2024. Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“: *Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland*. Leipzig: Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Arnold, Sina; Yendell, Alexander; Salheiser, Axel. 2026. Introduction: Racism in German institutions: between denial and emerging accountability. In: *Patterns of Prejudice* 59(2–3), S. 125–132. https://doi.org/10.1080/0031322X.2025.2606500https://doi.org/10.1080/0031322X.2025.2606500

Yendell, Alexander; Pickel, Gert. 2024. Antimuslimische Einstellungen als zentrale Ressource des Rechtspopulismus und Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland und Europa. In: Middell, Matthias (Hg.): *Varianzen des Zusammenhalts. Historisch und transregional vergleichende Perspektiven*, S. 229–257. Frankfurt/New York: Campus.

Diverse Studien von der World Health Organisation, 2021